

04.04.97

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 161. Sitzung am 28. Februar 1997 aufgrund der zweiten Beschlußempfehlung und des zweiten Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 13/7000 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996
(hier: Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform)
- Drucksache 13/901 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 25.04.97
Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	2
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Bewertungsgesetzes	4
Aufhebung der Anteilsbewertungsverordnung	5
Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens	6
Änderung des Grundsteuergesetzes	7
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	8
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	9
Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraus- setzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg	10
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen,	11
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	12
Inkrafttreten	12

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

“Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 25 vom Hundert nicht übersteigen.”

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

“Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 29. Juli 1981 und vor dem 1. Januar 1998 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der Hundertsatz höchstens das Dreifache betragen und 30 vom Hundert nicht übersteigen.”

2. § 7 g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl “50” durch die Zahl “45” ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl “50” durch die Zahl “45” ersetzt.

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 Satz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

“(11) § 7 g Abs. 2 ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 angeschafft oder hergestellt worden sind. § 7 g Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen. § 7 g Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen. § 7 g Abs. 3 Satz 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen. § 7 g Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 beginnen.

Bestehen am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1998 beginnenden Wirtschaftsjahrs Rücklagen, die mit einem höheren Vomhundertsatz als 45 vom Hundert gebildet worden sind, ist bei der späteren Auflösung dieser Rücklagen nach § 7 g Abs. 4

Satz 2 der Gewinn nach Absatz 5 nur zu erhöhen, soweit der aufgelöste Rücklagenbetrag höher ist als 5 vom Hundert der nach § 7 g Abs. 4 Satz 1 maßgebenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten."

Artikel 2 **Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6 **Besteuerungsgrundlage**

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen."

2. Die Überschrift vor § 7 wird wie folgt gefaßt:

"Abschnitt II **Bemessung der Gewerbesteuer".**

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

"§ 7 **Gewerbeertrag**

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge."

4. § 9 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„1,2 vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14) lautet."

5. In § 10 Abs. 1, der Überschrift vor § 14, § 14 a Satz 1, § 15, 16 Abs. 1, § 19 Abs. 3 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 30, 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 35 a Abs. 4 und § 35 c Nr. 1 Buchstabe d werden jeweils die Worte "einheitliche", "einheitlicher" oder "einheitlichen" gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist vorbehaltlich des Absatzes 4 durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den um den Freibetrag nach Satz 3 gekürzten und auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundeten Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Freibetrag beträgt

1. 48 000 Deutsche Mark bei natürlichen Personen,
2. 48 000 Deutsche Mark bei Personengesellschaften.

Sind an der Personengesellschaft natürliche Personen,

a) die für die Verbindlichkeiten der Personengesellschaft unbeschränkt haften und

b) die nicht von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind,

c) während des ganzen Erhebungszeitraums, bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr während des ganzen Wirtschaftsjahrs, unmittelbar beteiligt,

wird der Freibetrag mit der Anzahl dieser Personen vervielfacht.

3. 7 500 Deutsche Mark bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17 und 26 sowie

bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

jedoch nicht mehr als der Gewerbeertrag."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

“(2) Die Steuermeßzahl beträgt:

1. bei Gewerbebetrieben, die von natürlichen Personen oder von Personengesellschaften betrieben werden,

für die ersten 30 000 Deutsche Mark
des Gewerbeertrags 1 vom Hundert,

für die weiteren 30 000 Deutsche Mark
des Gewerbeertrags 2 vom Hundert,

für die weiteren 30 000 Deutsche Mark
des Gewerbeertrags 3 vom Hundert,

für die weiteren 30 000 Deutsche Mark
des Gewerbeertrags 4 vom Hundert,

für alle weiteren Beträge
des Gewerbeertrags 5 vom Hundert;

2. bei anderen Gewerbebetrieben 5 vom Hundert.”

7. Die Überschrift vor § 12 wird gestrichen und die §§ 12 und 13 werden aufgehoben.

8. § 14 wird wie folgt gefaßt:

“§ 14

Festsetzung des Steuermeßbetrags

Der Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Gewerbesteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).”

9. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.”

10. § 35 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des vortragsfähigen Gewerbeverlustes beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.”

11. § 35 c wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte “und des Gewerbekapitals” gestrichen.

b) In Nummer 2 wird Buchstabe e wie folgt gefaßt:

“e) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Dauerschulden (§ 8 Nr. 1) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen der Aktivposten,”.

12. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1998 anzuwenden.”

13. In § 37 wird der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

“Für die Erhebungszeiträume 1996 und 1997 sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Vorschriften über die Gewerbekapitalsteuer nicht anzuwenden; dabei gelten:”

Artikel 3

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 19 wird wie folgt gefaßt:

"Zu § 8 des Gesetzes".

2. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Kreditinstituten im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind Entgelte nur für solche Dauerschulden anzusetzen, die dem Betrag entsprechen, um den der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörenden Grundstücke, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gegenstände, über die Leasingverträge abgeschlossen worden sind, Schiffe, Anteile an Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen sowie der Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter und aus Genußrechten das Eigenkapital überschreitet."

3. Die Überschrift vor § 21 wird gestrichen.

4. § 21 wird aufgehoben.

5. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Eine Gewerbesteuererklärung ist abzugeben

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 48 000 Deutsche Mark überstiegen hat;
2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften), wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind;
3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind. Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb - ausgenommen Land- und Forstwirtschaft - unterhalten, dessen Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7 500 Deutsche Mark überstiegen hat;
4. für Betriebe gewerblicher Art der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn ihr Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7 500 Deutsche Mark überstiegen hat;

5. für Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17 und 26 des Gesetzes nur, wenn sie neben der von der Gewerbesteuer befreiten Tätigkeit auch eine der Gewerbesteuer unterliegende Tätigkeit ausgeübt haben und ihr steuerpflichtiger Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7 500 Deutsche Mark überstiegen hat;
 6. für Unternehmen, für die zum Schluß des vorangegangenen Erhebungszeitraums vortragsfähige Fehlbeträge gesondert festgestellt worden sind;
 7. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird."
6. In § 29 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie in Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "einheitlichen" gestrichen.
 7. In § 35 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort "einheitlichen" oder "einheitliche" gestrichen.
 8. § 36 wird wie folgt gefaßt:

"§ 36
Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1998 anzuwenden."

Artikel ..
Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 a wird aufgehoben.
2. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die §§ 18 bis 94, 122, 125 bis 132 gelten für die Grundsteuer und die §§ 121 a und 133 zusätzlich für die Gewerbesteuer."

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Einheitswerte werden für inländischen Grundbesitz, und zwar für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§§ 33, 48 a und 51 a), für Grundstücke (§§ 68, 70) und für Betriebsgrundstücke (§ 99) festgestellt (§ 180 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung)."

b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b wird der Klammerhinweis "(wirtschaftliche Unter-einheiten)" gestrichen.

4. § 21 wird wie folgt gefaßt:

"§ 21
Hauptfeststellung

(1) Die Einheitswerte werden in Zeitabständen von je sechs Jahren allgemein fest-gestellt (Hauptfeststellung).

(2) Der Hauptfeststellung werden die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs (Hauptfeststellungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, den §§ 54 und 59 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt."

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn der nach § 30 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, vom Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts nach oben um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 5 000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark, nach unten um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 500 Deutsche Mark, oder um mehr als 5 000 Deutsche Mark abweicht."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Satz 2 aufgehoben.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

“Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, den §§ 54 und 59 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.”

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Klammerhinweise “(Untereinheiten)” und “(Untereinheit)” jeweils gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

“(2) Der Nachfeststellung werden vorbehaltlich des § 27 die Verhältnisse im Nachfeststellungszeitpunkt zugrunde gelegt. Nachfeststellungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahrs, das auf die Entstehung der wirtschaftlichen Einheit folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Einheitswert erstmals der Besteuerung zugrunde gelegt wird. Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, den §§ 54 und 59 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.”

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Klammerhinweis “(Untereinheit)” jeweils gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

“(2) Aufhebungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahrs, das auf den Wegfall der wirtschaftlichen Einheit folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Einheitswert erstmals der Besteuerung nicht mehr zugrunde gelegt wird.”

8. Nach § 24 a wird folgender § 25 eingefügt:

“§ 25

Nachholung einer Feststellung

(1) Ist die Feststellungsfrist (§ 181 der Abgabenordnung) bereits abgelaufen, kann eine Fortschreibung (§ 22) oder Nachfeststellung (§ 23) unter Zugrundelegung der

Verhältnisse vom Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt mit Wirkung für einen späteren Feststellungszeitpunkt vorgenommen werden, für den diese Frist noch nicht abgelaufen ist. § 181 Abs. 5 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 ist bei der Aufhebung des Einheitswerts (§ 24) entsprechend anzuwenden."

9. In § 26 wird nach der Zahl "94" die Angabe " ,99 " eingefügt.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "oder Betriebsvermögen" gestrichen.
11. § 30 wird wie folgt gefaßt:

"§ 30

Abrundung

Die Einheitswerte werden auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet."

12. In § 97 Abs. 1 a werden die Worte "Einheitswert des Betriebsvermögens" durch die Worte "Wert des Betriebsvermögens" ersetzt.
13. In § 98 a Satz 1 werden die Worte "Einheitswert des Betriebsvermögens" durch die Worte "Wert des Betriebsvermögens" ersetzt.
14. § 101 wird aufgehoben.
15. § 102 wird aufgehoben.
16. § 106 wird aufgehoben.
17. § 107 wird aufgehoben.
18. In § 109 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.

19. § 109 a wird aufgehoben.

20. § 112 wird aufgehoben.

21. § 113 wird aufgehoben.

22. § 113 a wird aufgehoben.

23. § 115 wird aufgehoben.

24. Vor § 125 wird folgende Überschrift eingefügt:

“A. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen”.

25. Vor § 129 wird folgende Überschrift eingefügt:

“B. Grundvermögen”.

26. Nach § 133 wird folgende Überschrift eingefügt:

“C. Betriebsvermögen”.

27. Es wird folgender § 136 eingefügt:

“§ 136

Sondervorschrift für den Feststellungszeitpunkt

1. Januar 1997

Für den Feststellungszeitpunkt 1. Januar 1997 gilt folgendes:

1. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines Gewerbebetriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, ist ein Einheitswert nur für das Betriebsvermögen festzustellen, das sich außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets befindet. Zuständig für die Feststellung ist das Finanzamt im übrigen Bundesgebiet, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte - bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste -

unterhalten wird; liegt eine Betriebsstätte nicht vor, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Betriebsvermögen, und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebsvermögens befindet.

2. Zum Betriebsvermögen gehören nicht
 - a) die Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs, soweit hierfür in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines Gewerbebetriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, ist das inländische Betriebsvermögen für den Feststellungszeitpunkt 1. Januar 1997 nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes unter Ansatz der im Kalenderjahr vor dem Feststellungszeitpunkt gezahlten Arbeitslöhne aufzuteilen;
 - b) im übrigen folgende Wirtschaftsgüter
 - aa) Grundbesitz und Bodenschätze in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
 - bb) der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
 - cc) Anteile an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, oder, wenn die Kapitalgesellschaft keine Geschäftsleitung im Inland hat, mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
 - dd) Ansprüche im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990 in der jeweils geltenden Fassung."

28. § 152 wird wie folgt gefaßt:

§ 152

Anwendung des Gesetzes

- (1) Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1998 anzuwenden.
- (2) Zum 1. Januar 1997 ist § 23 Abs. 2 in folgender Fassung anzuwenden:

- “(2) Der Nachfeststellung werden vorbehaltlich des § 27 die Verhältnisse im Nachfeststellungszeitpunkt zugrunde gelegt. Nachfeststellungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahrs, das auf die Entstehung der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Einheitswert erstmals der Besteuerung zugrunde gelegt wird. § 21 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, den §§ 54, 59, 106 und 112 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.”
- (3) § 26 in der Fassung des Artikels 4⁺ des Gesetzes vom...(BGBl. I S....) ist erstmals zum 1. Januar 1997 anzuwenden.
- (4) Zum 1. Januar 1997 ist § 91 in folgender Fassung anzuwenden:

“§ 91

Grundstücke im Zustand der Bebauung

- (1) Bei Grundstücken, die sich am Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden, bleiben die nicht bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile (z.B. Anbauten oder Zubauten) bei der Ermittlung des Werts außer Betracht.
- (2) Ist ein Grundstück im Zustand der Bebauung bei der Ermittlung des Einheitswerts eines Gewerbebetriebs anzusetzen, ist für diese Zwecke ein besonderer Einheitswert festzustellen. Dabei ist zu dem für das unbebaute Grundstück festzustellenden Wert ein Betrag für die nicht bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile hinzuzurechnen, der nach dem Grad ihrer Fertigstellung dem Gebäudewertanteil entspricht, mit dem sie im späteren Einheitswert des Grundstücks enthalten sein werden. Der besondere Einheitswert darf den Einheitswert für das Grundstück nach Fertigstellung der Gebäude nicht übersteigen.”

- (5) Zum 1. Januar 1997 ist § 112 in folgender Fassung anzuwenden:

“§ 112

**Stichtag für die Bewertung
von Wertpapieren und Anteilen**

Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften ist jeweils der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptfeststellung, Wertfortschreibung und Nachfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.”

- (6) Zum 1. Januar 1997 ist § 121 a in folgender Fassung anzuwenden:

“§ 121 a

**Sondervorschrift für die Anwendung der
Einheitswerte 1964**

Während der Geltungsdauer der auf den Wertverhältnissen am 1. Januar 1964 beruhenden Einheitswerte des Grundbesitzes sind Grundstücke (§ 70) und Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 für die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und für die Gewerbesteuer mit 140 vom Hundert des Einheitswerts anzusetzen.”

- (7) § 136 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom...(BGBl. I S....) ist zum 1. Januar 1997 anzuwenden.’

Artikel 5

Aufhebung der Anteilsbewertungsverordnung

Die Anteilsbewertungsverordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird mit Wirkung zum 31. Dezember 1997 aufgehoben.

Artikel 6
Aufhebung des Gesetzes zur Änderung
des Hauptfeststellungszeitraums
für die wirtschaftlichen Einheiten
des Betriebsvermögens

Das Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) wird aufgehoben.

Artikel 7
Änderung des Grundsteuergesetzes

§ 26 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 43 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

“§ 26
Koppelungsvorschriften und Höchsthebesätze

In welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Grundsteuer der Grundstücke und für die Gewerbesteuer zueinander stehen müssen, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und inwieweit mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden können, bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten.”

Artikel 8
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5 a bis 5 e eingefügt:

"§ 5 a

Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder

(1) Von dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes entfällt auf die Gemeinden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein sowie auf Hamburg und Berlin (West) ein Anteil von insgesamt 85 vom Hundert. Auf die Gemeinden der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie auf Berlin (Ost) entfällt ein Anteil von insgesamt 15 vom Hundert.

(2) Die Anteile an der Umsatzsteuer nach Absatz 1 werden auf die einzelnen Länder jeweils nach Schlüsseln verteilt, die vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt werden. Die Länder stellen dem Bundesministerium der Finanzen die für die Ermittlung der Schlüssel notwendigen Daten zur Verfügung. Der Schlüssel für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Länder einschließlich Berlin (West) bemißt sich nach dem entsprechend § 5 b Abs. 2 gewichteten Anteil der Summe der nach § 5 b Abs. 2 zugrunde gelegten Gemeindewerte des einzelnen Landes sowie des entsprechend gewichteten Anteils von Berlin (West) an der Summe der nach § 5 b Abs. 2 zugrunde gelegten Gemeindewerte aller in Absatz 1 Satz 1 genannten Länder einschließlich Berlin (West). Der Schlüssel für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Länder einschließlich Berlin (Ost) bemißt sich nach dem Anteil der Summe der Jahresergebnisse 1992 bis 1996 des im einzelnen Land sowie für Berlin (Ost) nachgewiesenen Gewerbesteueraufkommens an dem Gewerbesteueraufkommen in allen in Absatz 1 Satz 2 genannten Ländern einschließlich Berlin (Ost). Die Summe der Jahresergebnisse des Gewerbesteueraufkommens bestimmt sich nach den vierteljährlichen Kassenstatistiken der Jahre 1992 bis 1996, für Berlin (Ost) nach den monatlichen Nachweisungen des Steueraufkommens.

§ 5 b

Aufteilung des Anteils an der Umsatzsteuer
auf die Gemeinden

(1) 80 vom Hundert des Anteils an der Umsatzsteuer nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 und der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5 a Abs. 1 Satz 2 werden jeweils nach Schlüsseln auf die Gemeinden aufgeteilt, die von den Ländern nach den Absätzen 2 und 4 ermittelt und durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung festgesetzt werden.

(2) 80 vom Hundert des Anteils an der Umsatzsteuer nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 wird auf die einzelnen Gemeinden verteilt, indem eine in einer Dezimalzahl ausgedrückte Schlüsselzahl festgesetzt wird. Die Schlüsselzahl setzt sich zusammen zu 70 vom Hundert aus dem in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteil der einzelnen Gemeinde an dem als Summe der Jahresergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik, für Berlin (West) als Summe der monatlichen Nachweisungen des Steueraufkommens, für die Jahre 1990 bis 1996 ermittelten Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Land, und zu 30 vom Hundert aus dem in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteil der einzelnen Gemeinde an der als Durchschnitt für die Jahre 1990 bis 1995 in der Beschäftigten- und Entgeltstatistik mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres ermittelten Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen im jeweiligen Land und Berlin (West). 20 vom Hundert des Anteils an der Umsatzsteuer nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 wird an Gemeinden, die unter Berücksichtigung der Regelungen von § 5 b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 verbleibende besondere finanzielle Nachteile bei der Gewerbesteuer als Folge der Regelungen in den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes haben, nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelungen auf die Gemeinden verteilt.

(3) Auf der Grundlage der in der Gewerbesteuerstatistik für das Jahr 1995 ermittelten Anteile der für die einzelne Gemeinde festgesetzten Meßbeträge nach dem Gewerbesteuerkapital, multipliziert mit dem für das Jahr 1995 endgültig festgesetzten Hebesatz, an der Gesamtsumme aller für die in § 5 a Abs. 1 Satz 1 genannten Länder addierten Gemeindewerte je Land wird für die Gemeinden in den Ländern nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 im Jahr 1999 für die Jahre 1998 und 1999 die Verteilung nach § 5 a Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 und § 5 b Abs. 2 überprüft. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen treffen, nach denen die auf der Basis der Regelungen nach § 5 b Abs. 2 im Vergleich zu den auf der Basis der Anteile nach Satz 1 den einzelnen Gemeinden zustehenden zuviel oder zuwenig gezahlten Beträgen zwischen Gemeinden in den Ländern nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 verrechnet werden. Die für die Verrechnung notwendigen neu zu ermittelnden Schlüssel sind durch Rechtsverordnung der Länder festzusetzen.

(4) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5 a Abs. 1 Satz 2 wird nach folgendem Schlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt:

Die Schlüsselzahl ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem als Summe der Jahresergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik für die Jahre 1992 bis 1996 ermittelten Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Land.

§ 5 c

Rechtsverordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen nach den §§ 5 a und 5 b durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen.

§ 5 d

Umstellung auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel

(1) Die Verteilungsschlüssel nach den §§ 5 a und 5 b werden nach Vorliegen der notwendigen Daten zum 1. Januar 2000 auf einen fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel umgestellt, der unter Berücksichtigung einer Kombination der folgenden Merkmale durch Gesetz festgelegt wird:

1. Arbeitslöhne und Beiträge für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) im Sinne des § 31 des Gewerbesteuergesetzes;
2. abnutzbares Anlagevermögen ohne immaterielle Wirtschaftsgüter.

Als weiteres Merkmal können die Vorräte herangezogen werden.

(2) Das Statistische Bundesamt führt nach § 1 Abs. 4 und § 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken zur Vorbereitung der Umstellung Berechnungen mit den in Absatz 1 genannten Merkmalen durch.

§ 5 e

Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

(1) Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder wird nach § 15 a des Finanzausgleichsgesetzes vom Bundesministerium der Finanzen vorgenommen. Die Weiterverteilung auf die Gemeinden obliegt den Ländern.

(2) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer an die Gemeinden. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Oberste Finanzbehörde des Landes übertragen."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

“(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger nach Absatz 3 multipliziert wird.”

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

“(6) Übersteigen in einer Gemeinde die Erstattungen an Gewerbesteuer in einem Jahr die Einnahmen aus dieser Steuer, so erstattet das Finanzamt der Gemeinde einen Betrag, der sich durch Anwendung der Bemessungsgrundlagen des Absatzes 2 auf den Unterschiedsbetrag ergibt. Ist für das Erhebungsjahr der Hebesatz gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 vom Hundert abgesenkt, ist abweichend von Absatz 2 der Hebesatz des Vorjahres anzusetzen; mindestens ist aber der Durchschnitt der Hebesätze für die letzten drei vorangegangenen Jahre zugrunde zu legen, in denen die Erstattungen an Gewerbesteuer die Einnahmen aus dieser Steuer nicht überstiegen haben.”

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

“§ 7

Sondervorschriften für Berlin und Hamburg

In Berlin und Hamburg stehen der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer dem Land zu. Die Länder Berlin und Hamburg führen den Bundesanteil an der Umlage nach § 6 an den Bund ab. Im übrigen finden die §§ 2 bis 5 und 6 in Berlin und Hamburg keine Anwendung.”

4. Die §§ 8 bis 12 werden aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1998 den Gemeinden 2,1 vom Hundert zu. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1998 dem Bund 50,5 vom Hundert und den Ländern 49,5 vom Hundert zu. Die sich 1996 gegenüber 1995 ergebende Verminderung und Erhöhung der Anteile von Bund und Ländern um jeweils 5,5 vom Hundert-Punkte entfällt auf Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden."

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Satz 2 wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften des Absatzes 2 verteilt."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage."

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer mit 250 vom Hundert."

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

“(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer im Ausgleichsjahr eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das Ausgleichsjahr festgestellt sind.”

4. § 13 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

“1. die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) sowie die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 3) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;”.

5. Die Überschrift zu § 14 wird wie folgt gefaßt:

“Zahlungsverkehr zum Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres”.

6. Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

“§ 15 a

Vollzug der Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

(1) Die Höhe des Gemeindeanteils am Aufkommen der durch Bundesfinanzbehörden und Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer und seine Verteilung nach Ländern nach den §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes werden beim Bundesministerium der Finanzen jeweils nach Ablauf eines Monats berechnet. Der Gemeindeanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer nach § 14 Abs. 2 in monatlichen Teilbeträgen überwiesen. Dabei wird er dergestalt ländersweise verteilt, daß bei dem einzelnen Land zusammen mit dem Gemeindeanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer der insgesamt seinen Gemeinden zustehende Anteil erreicht wird. Ist der Gemeindeanteil an der durch

Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer bei dem einzelnen Land höher als der seinen Gemeinden insgesamt zustehende Anteil an der Umsatzsteuer, wird der darüber hinausgehende Betrag mit dem Anteil des Landes an der Einfuhrumsatzsteuer verrechnet.

(2) Näheres kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg

In Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2066) wird § 17 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Die Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern (§ 2), die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 15 a), die Verteilung der Gewerbesteuerumlage (§ 3), der Finanzausgleich unter den Ländern (§§ 4 bis 10) sowie die Gewährung von Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 2) sind für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2066) (Übergangszeitraum), längstens bis zum Jahr 2013 einschließlich, so zu berechnen, als seien die ehemaligen Länder Berlin und Brandenburg noch getrennt."

Artikel 11

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 2, 3, und 8 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Durchführungsverordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

221/97

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

25.04.97

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 106 Abs. 4 und 6 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.